



Die in manchen Bedarfsartikeln bestehende Knappheit und die dadurch hervorgerufene Preissteigerung wird auch die Zentralstelle nicht ganz befriedigen und aufhalten können. Es handelt sich hier um Kriegsgüter. Die Einfuhr von Getreide und Futtermitteln ist beschränkt, da der Seeweg gesperrt ist. Bei den oben genannten Artikeln handelt es sich um rund 10 Millionen Tonnen, die uns fehlen. Nachdem der Weg nach dem Balkan und der Türkei durch die Wiederwertung wertlos wieder offen ist, kommen zwar größere Mengen von Getreide usw. aus den Balkanländern zu uns herein. Die Verkehrsmittel sind jedoch beschränkt, da auch der Transport der Erzeugnisse nicht in voller Höhe leicht, so werden wir nach wie vor auf unsere Lebensmittelmittel von heimischen Haushalten müssen. In Nr. 31 der „Nachrichten zur Ernährungsfrage“ wird gesagt, daß die behördliche Vermittlung und Verteilung allein nicht genügt; kein Verbraucher darf sich bereiten lassen, unter dem Eindruck der Wohlstand in der falschen Meinung, daß die Gesamtsituation seine individuellen Sünden unbedeutend mache, seine Pflichten wieder genau zu erfüllen. In der Gemisshaltigkeit unseres Haushalts mit Getreide, Mehl u. Brot dürfte man nicht nachlassen. Wir werden und müssen durchhalten, wenn wir nicht die Sklaven und Arbeitstiere der Engländer werden wollen. Das deutsche Volk hält es mit dem Staatssekretär des Reichsfinanzamtes, der im Reichstag unseren Entzügen ins Gesicht gesagt hat: „Wir leiden lieber Not, als ertragen das Feindes Geheiß.“

Was die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung anlangt, so darf darauf verwiesen werden, daß auch im feindlichen Ausland, ja selbst in dem vom Krieg nicht direkt betroffenen Ländern, die Lebensmittelpreise höher und höher geworden sind. Der Weizenpreis in England ist vom 1. Januar 1914 bis Oktober 1915 von 35 auf 63 Schilling gestiegen; die Kartoffeln von 50 auf 90 Schilling. In Frankreich ist das Maßfleisch um 70, der Zucker um 13 und das Brot um 20 Prozent im Preise hochgegangen. Von den Vertretern der Regierungen wurde darauf mit Nachdruck hingewiesen, die Verhältnisse liegen bei uns deshalb günstiger, weil die Preisbildung bis zu einem gewissen Grade durch behördliche Maßnahmen beeinflusst worden sind. Unter Vereinfachung von Verkehrs- und Abzugsstellen ist auch die Lebensmittelzufuhr aus dem Ausland gefördert worden. Die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln erfolgt vielfach zu niedrigeren als den Weltmarktpreisen. Reich, Staat und Gemeinde tragen die Differenz aus öffentlichen Mitteln. Vom Reichstag wurde verlangt, daß den Minderbemittelten noch weitere Entgegenkommen bei und hat eine diesbezügliche Entscheidung der Konvention mit großer Mehrheit angenommen.

Im Hinblick auf die hohen Preise wurde in einer anderen Resolution gefordert, daß ein Teil der Unterbringungen an Kriegerangehörige in Naturalien gegeben werde, da diese durch die Gemeinden billiger beschafft werden können, als von den einzelnen Bedürftigen. Kohlen usw. sollen zu niedrigen Preisen ebenfalls abgegeben werden. Ein von den Sozialdemokraten gestellter Antrag, Reis u. Hülsenfrüchte zu Preisen abzugeben, die die Inlandspreise für Waren derselben Art nicht übersteigen, wurde ebenfalls angenommen. Die der Zentralinstanzstelle daraus erwachsenden Verluste sollen durch das Reich gedeckt werden. Weitere zahlreiche Entschlüsse des Hauptausschusses, betreffend Vorräte und Mehl, Getreide, Weiz, Hafer usw., Kartoffeln, Gemüse, Obst, Zucker, Eier, Milch, Butter, Fleisch usw. liegen vor, die Beschlüsse darüber in Plenum des Reichstages aber nicht noch aus. Es wird darüber später zu berichten sein.

Eine erfreuliche Tatsache ist, daß der Hauptausschuss des Reichstages einstimmig die Herabsetzung des Lebensalters auf 65 Jahre für den Bezug der Altersrente aus der Invalidenversicherung beschlossen hat. Von Regierungstische aus wurden dagegen zwar finanzielle Bedenken erhoben. Die Ausführungen des Reichsfinanzsekretärs, Dr. Pfeiffers, waren aber so, daß man die Zustimmung der verbündeten Regierungen erwarten kann. Er betonte, daß die fürs Reich in Frage kommenden Mehraufwendungen, etwa 5 Millionen Mark jährlich, an sich nicht so hoch würden. Im Hinblick aber auf die übrigen großen Lücken wäre eine Säumisierung dieser Notwendig. Von Abgeordneten wurde dagegen erwidert, daß, nachdem die Durchführungsbedingungen der längst in Aussicht genommenen Reform auch vom Staatssekretär nicht bestritten worden sei, sie jetzt durchgeführt werden müsse. Verschiedentlich trat auch die Auffassung hervor, es wäre wichtiger und dringender, die Renten für die Witwen und Waisen unserer Krieger zu erhöhen und die Invalidenversicherung nach der Richtung hin auszubauen. Ein diesbezüglicher Antrag liegt bereits vor; er will den Waisen eine um die Hälfte höhere Rente gewähren, als bisher, ebenso den Witwen.

Die weiteren verschiedenen Anträge werden schließlich zu einer Umgestaltung und Verbesserung der Versicherungsordnung führen. Ein Zentrumstag wird auch die Frage auf, wie die Krankenkassen für ihre Nebenaufwendungen im Kriege entschädigt werden können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben im Falle der Bedürftigkeit die Kriegersfamilien Anspruch auf die Familienunterstützung, 15 Mk. monatlich die Frau und 7.50 Mk. jedes Kind. Um nun den Klagen über ungerechtfertigte Abweigungen durch die unteren Ver-

hördungen zu befriedigen und Demütigungen der Gefuchsteller auszuschließen, wurde im Reichstag verfaßt, eine Einkommensgrenze festzusetzen, innerhalb der jedem Anspruchsberechtigten die Unterbringung zu geben ist. Nach eingehenden Beratungen einigten sich die Fraktionen mit den verbündeten Regierungen auf folgende Bestimmungen: Familienunterstützung wird gewährt, wenn nach der laufenden Steuererklärung das Einkommen in den Euten der Tarifklasse C und D 1200 Mk. und weniger und in den Euten der Tarifklassen A und B (das sind die großen Städte) 1500 Mk. und weniger beträgt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der zum Militärdienst Angezogene an seinem Einkommen keinen Anfall erleidet. Die Prüfung der letzten Frage, wie auch die Festlegung der Einkommensgrenze nach dem Steuerjahr wird zu neuen Abgaben der Verdienten führen. Es soll diesbezüglich vom Bundesrat angeordnet werden, daß die Aufsichtsbehörde in geeigneten Fällen die Zahlung der Unterbringung veranlaßt. Dies wird geschehen.

**Verbandsnachrichten.**

**Bekanntmachung des Zentralvorstandes.**

**Mitglieder! Beacht Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen ins im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterbringung verwirkt.**

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 1. Wochenbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Auf das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1916 wird nochmals besonders hingewiesen. Jedes Mitglied sollte im Besitz des Buches sein. In keiner Bibliothek ist es zu fehlen. In Folge seines Inhalts ist es auch als Liebesgabe für die im Felde stehenden Kollegen geeignet.

Die Nürnberger Schiedssprüche abgelehnt. Das endgültige Ergebnis der Abstimmung über die in Nürnberg in Sachen der neuen Uniformen von den Inparatistischen gestellten Schiedssprüche ist deren Ablehnung. Eine nachmalige Verhandlung ist von allen drei Schlichterorganisationen beantragt.

Der Zentralvorstand  
i. A.: A. Schwarzmann.

**Aus den Zahlstellen.**

**Vergütung.** Infolge immerwährender Einberufung unserer Mitglieder zum Wehrdienst hat die Verwaltung der Zahlstelle beschlossen, einen Zahltag zur Entrichtung der Beiträge und zwar Sonnabend nach dem 15. eines jeden Monats im Goldenen Römen, Burgstraße 35, festzusetzen. Auch nimmt Moll, Meinel, Hologauritz, 21 jederzeit Beitragszahlungen entgegen.

**Rundschau.**

**Haben Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld?** Von nicht wenigen Krankenkassenverwaltungen wurde bisher den verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmern, die sich weiter versichert hatten, die Krankenunterstützung mit der Begründung verweigert, weil die Militärversicherung nur und Verpflegung stelle, komme die Leistungspflicht der Krankenkasse in Wegfall.

Dieser Auffassung hat das Reichsversicherungsamt durch eine grundsätzliche - und darum für alle Kassen und Behörden maßgebende - Entscheidung vom 18. Mai 1915 (Antliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 7. Heft S. 573) den Boden entzogen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Anfang August 1914 zu den Föhnen einberufen worden. Vorher war er zwei Jahre lang als Fabrikarbeiter bei der Firma W. in U. tätig und als solcher versicherungspflichtiges Mitglied der besagten Kasse. Am 22. August wurde er in Frankreich verwundet. Er hat sich einige Zeit in A. bei seiner Schwiegermutter aufhalten und dort in ärztlicher Behandlung gehalten. Nach einer Verwundung des Sanitätsrats Dr. W. vom 3. Oktober 1914 war er an diesem Tage noch dienstunfähig. Jetzt ist befindet sich wieder im Felde.

Er hat gegen die besagte Kasse Anspruch auf Krankengeld während seiner Krankheit erhoben mit der Begründung, daß er von der Firma W. weiter versichert worden sei.

Die Kasse hat die Zahlung von Krankengeld verweigert, weil der Kläger nicht erst durch seine Verwundung, sondern schon durch seine Einberufung arbeitsunfähig im bürgerlichen Sinne geworden sei, ferner, weil die Heeresverwaltung für ihn Sorge und er nur mit deren Einwilligung Ansprüche erheben könne, endlich, weil die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht von seinem Willen oder seinen körperlichen Fähigkeiten, sondern von der Bestimmung der Heeresverwaltung abhängt, so daß es an einem Rechtstag für die Dauer der Unterbringungspflicht fehle.

Senen die Kasse vorurteilenden Standpunkt hat das Reichsversicherungsamt wie folgt begründet:

Voraussetzung des vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Krankengeld ist nach § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, daß seine Arbeitsunfähigkeit eine Folge der Krankheit ist. Die Verklagte stellt dies in Abrede, sie führt aus, daß der Kläger bereits durch die Einberufung zum Heere arbeitsunfähig geworden sei. Dieser Auffassung war jedoch nicht beizutreten. Arbeitsunfähig ist vielmehr nur der, der infolge von Krankheit fürsichtlich nicht fähig ist, Gewerbshandlungen vorzunehmen (Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungs-Ordnung, Zweites Buch, Anmerkung 2 zu § 182). Dieser Zustand ist im vorliegenden Falle nicht schon durch die Einberufung des Klägers, sondern erst durch seine Verwundung herbeigeführt worden.

Die im § 813 der Reichsversicherungsordnung gefasste Bedingung, daß der Weiterversicherer sich im Hinblick aufhalten müsse, ist durch § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 334) für Kriegsteilnehmer befreit.

Der Einwand der Verklagten, daß der Kläger durch die Heeresverwaltung verwaltet worden sei, trägt einmal auf das Krankengeld nicht zu, da ein solcher von der Heeresverwaltung nicht gewährt wird, und ist im übrigen auch unbedeutend gegenstandslos, weil die Rechte des Klägers gegen die Krankenkasse auf Grund der Weiterversicherung durch die Führung der Heeresverwaltung insoweit nicht berührt werden. Verzicht ist auch der weitere Einwand der Kasse, daß der Kläger ohne Zustimmung der Heeresverwaltung keine Ansprüche erheben dürfe.

Nach § 19 der Satzung der Verklagten ist sonach der Anspruch des Klägers auf Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag vom 4. Krankentage ab gegeben.

Unter Arbeitstag ist, wie die Bestimmungen mit Recht angenommen haben, der Werktag (Vorbereitung) zu verstehen, da es sich um freiwillige Weiterversicherung handelt, bei der es auf etwaige besondere Arbeitsgelegenheiten einzelner Gewerbe nicht ankommt (Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Zweites Buch, Anmerkung 19 zu § 182). Uebrigens kommen auch im vorliegenden Falle solche besondere Gelegenheiten nicht in Frage.

Die Dauer der Zahlungspflicht der Kasse bemißt sich nach dem körperlichen Zustand des Klägers. Darauf, ob die Heeresverwaltung ihn ohne Rücksicht auf diesen Zustand, also vor seiner Genesung oder erst längere Zeit nach dieser wieder beschäftigt, kommt es nicht an.

Durch diese Entscheidung ist auch festgestellt, daß die Krankenkassen für solche Soldaten ankommen müssen, die, ohne ihre Mitgliedschaft fortgesetzt zu haben, innerhalb der ersten drei Wochen nach ihrem Auscheiden aus der Krankenversicherung krank geworden sind.

**Literarisches.**

**„Deutsche Arbeit.“**

Witten im Weltkrieg legt ein neugestalteter Verlag eine neue Zeitschrift vor. Die „Deutsche Arbeit“, Monatschrift für die Befreiungen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. (Gesellschaftliche Seite, Kontrast zu: „Deutsche Arbeit“). 6.- monatlich, 12.- halbjährlich, 21.- jährlich. 1.50 vierteljährlich. Für Kreuzabmeldungen entsprechenden Aufschlag. Einzelhefte 10.-. Die neue Zeitschrift soll die Gedankenwelt und die praktische Arbeit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung widerspiegeln und an der Vertiefung der sozialen Probleme in Gegenwart und Zukunft mitarbeiten. Der Weltkrieg hat bedeutungsvolle Erkenntnisse erschlossen und tiefgehende Wandlungen in unserem inneren Volks- und Staatsleben angeregt. Damit sieht sich auch die Arbeiterbewegung vor neue Aufgaben gestellt. Die „Deutsche Arbeit“, als Monatschrift für die Befreiungen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, ist in diesem Zusammenhang gedacht als zeitlicher Mittelpunkt, als ein Instrument, das die Ziele der sozialen Tatkraft und Lebensregungen aufzeigen soll, um sie zu ordnen, sie auf ihren Gehalt zu prüfen und zu fruchtbaren Anregungen für die gesamten sozialen Bewegungen nutzbar zu machen. Ihr Zweck und Inhalt ist damit schon angedeutet.

Unter besonderen Ausbeuten unterrichtet die „Deutsche Arbeit“ regelmäßig über Staats- und Verfassungsleben, Wirtschaft, Technik, Sozialpolitik, Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, soziale Fürsorge, Gewerbedüngung, Kommunalpolitik, Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsprechung, Arbeiter- und Angestelltenbewegung, Arbeiterbewegungslehre, Sozialismus, Gewerkschaftsbewegung, Frauenfrage, Jugendpflege, Volkserziehung, Wohn- und Siedlungsfragen. Zahlreiche aus Kreisen der Wissenschaft, der Verwaltung, des sozialen Organisationswesens, haben der „Deutsche Arbeit“ fruchtbare Mitarbeiter zugewandt. Staatsminister Graf von Hofadomsky gibt der ersten Nummer das Geleit. In der Mitarbeiterliste finden wir u. a.: Universitätsprofessor Dr. Friedrich Wilhelm Förster-Winchen, Geh. Medizinalrat Professor Dr. Hubner-Berlin, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Strupp-Berlin, Universitätsprofessor Dr. Franz Spitz-Münster, Universitätsprofessor Dr. Martin Spahn-Strasbourg, Geh. Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, Präsident am Reichsversicherungsamt-Berlin, Frau Gnaud-Kühne-Bienleben, Generalsekretär Dr. Brenner-München, Landesrat Professor Dr. Schmittmann-Köln, Landesrat Dr. Althoff-Münster, Oberbürgermeister Guelen-Köln, die Beigeordneten Adenauer-Köln u. Dr. Krautwies-Köln, Beigeordnete Dr. Schmidt-Köln, Disziplinargenieur Dr. A. Reich-Köln etc. Die erste Nummer bringt u. a.: Generalsekretär Siegenwald. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kriegserfahrungen; Redakteur Joes: Wir und unser Vaterland; Dr. Bohmann-Münster: Der Deutsche Weg; Landesrat Dr. Althoff: Das Kleinwohnungsweesen nach dem Krieg; Redakteur Brauer: Fragen des Arbeiterrechts; Gewerkschaftssekretär Fischer: Die gewerbliche Frauenarbeit im Kriege.

Nicht den Geist der Sondernung will die „Deutsche Arbeit“ pflegen, sondern, getreu der Einigung des deutschen Volkes im nationalen Kulturgedanken, den Geist der Gemeinsamkeit. Alle Streitigkeiten, die auf geförderter materieller Grundlage der Arbeiterregien einen adigenen kulturellen Aufbau schaffen, die das Leben der Arbeiter lichtvoll und menschenwürdig gehalten und ihm höhere Ziele geben wollen, werden in dieser Zeitschrift einen treuen Freund finden.

Die Zeitschrift tritt zu einer Zeit auf den Plan, wo es auf zieleckere Bevölkerung unseres Volkes im Sinne seiner großen Friedensaufgaben und Vorbereitung auf dieselben besonders ankommt. Man wird darum dem neuen Unternehmen gerne einen großen und treuen Verleger wünschen, aber auch die Beachtung aller am sozialen Leben Beteiligten und Interessierten.

**Arbeiter-Postenbote**  
direkt von der Schrift  
**H. Schomberg, Weidenstein B. D. 76**  
bei Lardenbach (Oberhesien).  
Verbandsamt. Vertriebsstelle.